UCB Germany GmbH, Schillerstraße 38, 68623 Lampertheim, OT Hofheim Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im folgenden "Käufer" genannt) über Lieferungen und sonstige Leistungen, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten mit Auftragserteilung als anerkannt. Anders lautenden Bedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang

Unser Angebot ist freibleibend. Das gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen überlassen. Die Bestellung gilt als Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Eine stillschweigende Annahme ist ausgeschlossen. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrages zustande. Für die Art und den Umfang unserer Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

3. Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk unverpackt und unverzollt, zuzüglich Fracht und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

Wenn sich nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind in Euro bar und ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Die Folgen des Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

Der Käufer ist nur berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.

Haben wir aus der ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einen fälligen Zahlungsanspruch gegen diesen, so können wir die Erfüllung unserer Pflichten bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufschieben, es sei denn, dass der Zahlungsrückstand auf einer Handlung oder Unterlassung unsererseits beruht. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so können wir uns durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag lösen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies gilt auch während der Überschreitung eines dem Käufer von uns eingeräumten Kreditlimits.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinrede steht uns dann auch für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche, sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware zu. Gleiches gilt, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

5. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine, höhere Gewalt und Lieferverzug

Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Stellung eines vereinbarten Akkreditivs. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sowie Teillieferungen sind zulässig. Liefertag ist der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, dem Käufer die Kosten für die Lagerung der Ware zu berechnen. Gleiches gilt für den Fall des Annahmeverzuges. Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag bleiben unberührt. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme der Ware sind wir berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrage zurückzutreten.

Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

Wird Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Käufers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

Geraten wir in Verzug, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

6. Verpackung und Versand, Gefahrtragung

Wir verpacken die Ware auf Kosten des Käufers in handelsüblicher Weise. Gitterboxen und Europaletten sind innerhalb von drei Monaten ab Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Im Übrigen sind Verpackungsmaterial und Lademittel auf unser Verlangen unverzüglich frachtfrei zurückzusenden. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

Wir bestimmen Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Ist der Käufer verpflichtet, die Ware selbst abzuholen oder abholen zu lassen, geht die Gefahr mit Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Käufer über. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Sonst sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Hierzu sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.

Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten gegen Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Maße, Gewichte, Stückzahlen

Maß-, Gewicht- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend. Die Angabe einer ca.-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung und entsprechenden Berechnung von bis zu 10 %.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden und für Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Der Saldovorbehalt erlischt mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Diese Ermächtigung kann zurückgenommen werden, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern, insbesondere dann, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

Der Käufer ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht werden wir nur Gebrauch machen, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur

Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen und hierzu auch den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser in üblichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus solchen Schäden gegen Versicherungsgesellschaften oder sonst Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderung ab.

9. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haften wir nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Käufer. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Seiner Untersuchungspflicht ist der Käufer auch im Fall des Rückgriffs nach § 478 BGB nicht enthoben. Zeigt er in solchen Fällen den von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangel nicht sofort an, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. War eine Abnahme der Ware vereinbart, ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme festellbar waren, ausgeschlossen.

Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus. Ist die Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

Zur Vornahme aller unserer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Mangelbeseitigung im Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch bei Nichtbeachtung einer zureichenden Bearbeitungszugabe, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht durch uns zu vertreten sind.

Bei Waren, die als unklassifiziertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der Gründe, die zur Unklassfizierbarkeit führten und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Bei Verkauf von unklassifiziertem Material ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

Im Falle der Nacherfüllung bei Mängeln sind wir nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen (Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers, an die geliefert wurde, gebracht wurde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, wenn sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber 150 % des Warenwertes übersteigen.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

Durch etwa seitens eines Dritten unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die hieraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Die Mängelansprüche des Käufers einschließlich der Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Das gilt nicht im Falle des Rückgriffs nach § 478 BGB, ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

Die Rechte aus § 478 BGB bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts unberührt.

10. Haftung

Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haften wir unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von wesentlichen Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten haften wir nicht.

Die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Absatzes gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ist unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen

Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die vom Käufer beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Käufer beigestellten Fertigungseinrichtung mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung geprüft. Die beigestellten Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird. Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz einer Fertigungseinrichtung trägt der Käufer.

Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen können wir auf Kosten und Gefahr des Käufers zurücksenden oder, wenn der Käufer unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, vernichten.

12. Urheberschutz

Alle von uns dem Käufer übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder zu einem anderen Zwecke als dem, zu dem sie überlassen wurden, verwendet werden.

13. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Lampertheim. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile Lampertheim in Deutschland.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.